



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

11. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleineinleiterabgabe vom 26. 08. 2013

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung
- des Abwasserabgabengesetzes NRW vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW.2016, S. 559), in der zurzeit geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Halver vom 06.03.2014, in der zurzeit geltenden Fassung

wurde mit Dringlichkeitsbeschluss vom 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleineinleiterabgabe vom 26. 08. 2013 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Absatz 6 wird die Gebühr von 1,66 Euro/cbm in **1,47 Euro/cbm** geändert.
- 2) In § 4 wird nach Absatz 6 die Bezeichnung Absatz 2 in Absatz 7 geändert und die Gebühr von 2,27 Euro/cbm wird in **2,48 Euro/cbm** geändert.
- 3) In § 5 Absatz 4 die Gebühr von 0,86 Euro/qm in **0,57 Euro/qm** geändert.

§ 2

§ 2 Abs. 2 und 3 der Satzung werden aufgrund von Anpassungen der Rechtsgrundlagen wie folgt geändert:

(2) In die Abwassergebühren wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitung der Kommune (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Halver umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleineinleiterabgabe vom 26.08.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Gez.
Simon Thienel
I. Beigeordneter